

## OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

GENERALRAT  
POSTFACH 61  
A-1011 WIEN  
Nr. 310/1983/1

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 21. GE/1983

Datum: 18. AUG. 1983

Verteilt 1983 -08- 19

*Fischer*

*Dr. Bauer*

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Lohnpfändungsgesetz geändert wird.

Wir beziehen uns auf den uns vom Bundesministerium  
für Justiz mit Zuschrift vom 11.7.1983, GZ. 12.006/42-I 5/83,  
übermittelten Entwurf zu dem o.e. Gesetz und übersenden in  
.25 der Anlage 25 Kopien unserer u.e. an das Bundesministerium  
für Justiz ergehenden Stellungnahme.

Wien, 12. August 1983

Generalrat  
der  
Oesterreichischen Nationalbank

*J. Wölly*

*Meisinger*

**OESTERREICHISCHE NATIONALBANK**

GENERALRAT  
POSTFACH 61  
A-1011 WIEN

Nr.310/1983/1

An das

Bundesministerium für Justiz  
Abteilung I/5

Museumstraße 7  
1016 Wien

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert wird.**

---

Wir beziehen uns auf die d.Zuschrift vom 11.7.1983, GZ. 12.006/42-I 5/83, und erlauben uns, gegen Art.I Ziffer 3 der uns im Entwurf übermittelten Novelle zum Lohnpfändungsgesetz (neuer § 11 a des erwähnten Gesetzes) aus nachstehenden Gründen Einwendungen erheben:

Die gemäß der vorerwähnten Bestimmung geplante Verordnungsermächtigung soll, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, eine leichtere und raschere Anpassung der pfändungsschützten Beträge an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen. Da jedoch derzeit äußerst geringe Steigerungsraten des Verbraucherpreisindex zu verzeichnen sind, erscheint das Bedürfnis für eine derartige Ermächtigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt eher gering zu sein. Die Österreichische Nationalbank, der durch das Nationalbankgesetz die Aufgabe übertragen wurde, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der Wert des österreichischen Geldes in seiner Kaufkraft im Inland erhalten bleibt, muß einen entschiedenen Einspruch gegen die Verordnungsermächtigung zur Valorisierung der im Lohnpfändungsgesetz enthaltenen Betragsgrenzen erheben. Die erstmalige Einführung einer im vereinfachten administrativen Wege erfolgenden Valorisierungsermächtigung von Betragsgrenzen würde zwangsläufig auch auf

. / 2

## OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 310/1983/1

- 2 -

sämtliche übrigen Verwaltungszweige übergreifen; dies würde nach den negativen Erfahrungen anderer Staaten mit einer solchen Entwicklung zu einer automatischen Valorisierung in allen und damit auch in den volkswirtschaftlich weit bedeutenderen Zweigen der Verwaltung führen und sich als eine Gefährdung der inneren Stabilität der österreichischen Währung auswirken.

Aus diesem Grunde muß die Österreichische Nationalbank im Interesse der Vermeidung einer solchen Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft darauf bestehen, daß die bisherige Methode der Anpassung der Wertgrenzen im Wege der Gesetzesänderung beibehalten wird und schlägt diesbezüglich vor, den Art.I Ziffer 3 des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes (neuer § 11 a Lohnpfändungsgesetz) ersatzlos zu streichen.

W i e n , 12. August 1983

Generalrat  
der  
Österreichischen Nationalbank

